



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Stadtrat Rapperswil-Jona
St.Gallerstrasse 40
8645 Jona

24. Mai 2023

*via AFU-RU-RD (Rechtsdienst TBA)
zur koordinierten Eröffnung*

Geschäft Nr. 23-2272

Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Zonenplanänderung «Schönbodenstrasse», Rapperswil; Parz. Nr. 1413R, 1414R, 1706R**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

In der Wohnzone W2c am südlichen Siedlungsrand von Rapperswil ist der Rückbau des bestehenden Mehrfamilienhauses Vers. Nr. 1675R und des bestehenden Campingplatzes Lido mit Buvette geplant, sowie eine Neuüberbauung der Parzellen Nr. 1414R und 1706R mit einer Gesamtfläche von rund 2'202m². Die Abgrenzung des Baugebiets und die Schönbodenstrasse sollen an die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

Vom 17. August 2021 bis zum 15. September 2021 wurde die Arrondierung der Schönbodenstrasse resp. des Entwicklungsgebiets der Mitwirkung unterstellt. Der Stadtrat Rapperswil-Jona hat den Teilzonenplan Zonenplanänderung «Schönbodenstrasse» und den Teilstrassenplan Schönbodenstrasse am 3. Januar 2022 erlassen. Auf eine Planauflage und das fakultative Referendum wurde beim Teilzonenplan in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt:

2.1 Siedlungsentwicklung nach Innen

Mit einer Arrondierung der Bauzone und dem Teilstrassenplan wird im Sinne von Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) die haushälterische Bodennutzung unterstützt. Gewichtige, dem entgegenstehen Gründe sind nicht ersichtlich.

2.2 Verfahrenskoordination

Der angeführte Teilzonenplan ist inhaltlich und bezüglich des Verfahrens mit dem Teilstrassenplan abgestimmt.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Stadt. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Stadt das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Stadt meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.4 Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung